



Netzanschlussvertrag für einen Stromanschluss ab Mittelspannung

1 Vertragspartner

Vorname, Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Vorname, Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

nachfolgend „wir, uns bzw. unser“ genannt

2 Standort des Stromanschlusses

Straße, Hausnummer

Anlagennummer (oder Vertragsnummer)

PLZ

Ort

3 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss Ihrer elektrischen Anlagen an unser Netz und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom von uns zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

4 Vertragsanlagen

Die wichtigsten Informationen rund um Ihren Netzanschluss und zu dessen Betrieb haben wir für Sie in den Anlagen zu diesem Netzanschlussvertrag zusammengefasst. Somit sind die folgenden Anlagen wesentlicher Vertragsbestandteil.

Anlage 1: Technische Spezifikation Netzanschluss

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung

Anlage 3: Grundregeln zur Netzführung

Anhang: Informationen zum Datenschutz

5 Netzanschluss

Wir halten den Netzanschluss für Entnahme und Einspeisung vor. An diesem stellen wir Ihnen die vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung.

Die für Ihren Netzanschluss geltenden Einzelheiten finden Sie in der Anlage 1.

6 Technische Regelungen und Allgemeine Bedingungen

Die technischen Regelungen und allgemeinen Bedingungen gelten für alle Netzanschlüsse an unser Netz, insbesondere auch für Übergabestationen zu Netzen der allgemeinen Versorgung.

Zur Herstellung und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

- VDE (FNN): VDE-AR-N-4110 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)

- Unsere ergänzende Netzrichtlinie bzw. Werksnorm: „Technische Bedingungen für Anschlüsse am Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“, Reg.Nr. NT-10-38

Unsere ergänzende Netzrichtlinie bzw. Werksnorm können Sie jederzeit online unter www.avacon-netz.de abrufen. Es gilt der zum Abschluss dieses Netzanschlussvertrags gültige Stand.

Sie sind als unser Vertragspartner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen und damit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses. Sie können Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre elektrischen Anlagen gestatten (mehrere Netznutzer an einem Netzanschlusspunkt). In diesem Falle sind Sie dafür verantwortlich, dass allen dritten Nutzern des Netzanschlusspunktes die vorgenannten Bedingungen bekannt sind und von diesen eingehalten werden. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.

Die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung“ beinhalten allgemeingültige Regelungen zum Netzanschlussverhältnis zwischen Ihnen und uns und liegen als Anlage 2 bei.

7 Grundregeln zur Netzführung

In der Anlage 3 sind die für den Betrieb Ihres Netzanschlusses gültigen Grundregeln zur Netzführung vorgegeben.

8 Kosten und Netzanschlusskapazität

Wir erbringen für Sie im Falle des Neuanschlusses bzw. bei einer Anschlussänderung die folgenden Leistungen.

Der Endbetrag in Euro ist vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches gemäß Anlage 2, Ziffer 12 Absatz 6 liegen, ein Festpreis. Dieser ist nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Absätze 1, 2 und 4 der Anlage 2, Ziffer 12 finden keine Anwendung.

Für Sie fallen dabei folgende Kosten an:

Anschlusskosten	xxx Euro	
Inbetriebnahme	xxx Euro	
Fernwirkanlage	xxx Euro	nur bei Bedarf
Baukostenzuschuss	xxx Euro	nur bei Bedarf Für den Leistungsanteil größer 100 MW ist kein BKZ zu zahlen.
Erdschlusskompensation	xxx Euro	nur bei Bedarf
Summe	xxx Euro	

Alle Kosten verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die von uns in Rechnung gestellten Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Wir gehen hierfür in Vorleistung. In Einzelfällen behalten wir uns vor, Ihre Daten an eine Auskunftsdatei zur Bonitätsprüfung zu übermitteln.

Für Ihren Netzanschluss stellen wir Ihnen folgende Gesamtnetzanschlusskapazität zur Verfügung:

- XX MW bei Entnahme aus unserem Netz
- YY MW bei Einspeisung in unser Netz (Anschlusswirkleistung)

Die Zahlungsbedingungen, die Abrechnung von ggf. auftretenden unvermeidbaren Mehrkosten und die Berechnungsgrundlagen zum Baukostenzuschuss entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

An dieses Angebot halten wir uns drei Monate ab Ausstellungsdatum gebunden.

9 Laufzeit, Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Der Netzanschlussvertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig verlieren alle zwischen uns bislang geltenden Vereinbarungen hinsichtlich des Netzanschlusses ihre Gültigkeit.

Sie können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn Sie den Netzanschluss aufgeben. Wir können das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist jederzeit kündigen. Mit der Erstellung des Netzanschlusses muss binnen neun Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages begonnen werden.

Bei einer von uns nicht zu vertretenden Überschreitung des genannten Zeitraumes, können wir unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist den Vertrag kündigen. Soweit unsere Anschlusspflicht für Ihre Anlage nach § 17 EnWG

weiterhin besteht, bieten wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag an. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Wir sind berechtigt, die Anlage 2 erforderlichenfalls abzuändern. Über eine Abänderung informieren wir Sie rechtzeitig vor deren Inkrafttreten. Bei einer Änderung können Sie dieser innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen widersprechen. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums nicht widersprechen, gilt die Abänderung als zwischen uns vereinbart.

10 Dienstbarkeitsbestellung für Netzanschlussanlagen

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Unterhalts unserer Anlagen für den Netzanschluss, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen, das Grundstück, auf dem sich der Anschluss befindet, uneingeschränkt zu nutzen, zu betreten und auch zu befahren. Sie verpflichten sich, hierfür auf unser Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unentgeltlich zu bewilligen. Sind Sie nicht Grundstückseigentümer, verpflichten Sie sich, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer einzuholen.

11 Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an unsere Stelle ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von uns öffentlich bekannt gemacht und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden sich die Vertragspartner über diese unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen abstimmen.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft.

	Helmstedt,
Ort, Datum	Ort, Datum
X	i.V. i.A.
Unterschrift des Kunden	Avacon Netz GmbH

Technische Spezifikation Netzanschluss

Anlagennummer: xxx (oder Vertragsnummer)

Weiterführende Hinweise und Erläuterungen haben wir für Sie auf der letzten Seite dieser Anlage zusammengefasst.

1 Allgemeine Daten Netzanschluss

Muster	Musterweg 1
Art und Bezeichnung	Straße, Hausnummer
11111	Musterstadt
PLZ	Optional: Flurnummer, Gemarkung

2 Technische Daten Netzanschluss

Netzanschluss	
Station XY	
Netzanschlussknoten / -punkt	
Netzanschlusskapazität	
25 MW	
Bezugsleistung in kW	
XXX	XXX
Einspeisung Anschlusswirkleistung in kW	Einspeisung Generatorleistung in kWp
Netzanschlussebene	
Umspannung zur Mittelspannung	20 kV
Netz/ - Umspannebene	Nennspannung am Netzanschlusspunkt
Messung	
DE00	20 kV
Messlokation	Messspannung

3 Eigentumsgrenze

Neben der textlichen Beschreibung der Eigentumsverhältnisse sind die elektrischen Eigentumsgrenzen und die Eigentumszuordnung bildlich in den Schaltbildern bzw. Prinzipskizzen im Anhang zu dieser Anlage dargestellt.



Entnahme im MS Umspannwerk

Anschluss an unser MS-Schaltfeld

Beschreibung der Eigentumsgrenze:

- MS-Schaltfeld ist in unserem Eigentum
- Eigentumsgrenze ist der Kabelendverschluss, mit dem das MS-Kabel an unser Schaltfeld angeschlossen wird
- Kabelendverschluss und Befestigungsmaterial, mit dem der Endverschluss an das MS-Schaltfeld befestigt wird, stehen bereits in Ihrem Eigentum

Entnahme im Mittelspannungsnetz

Variante 1 - Einschleifung

Variante 1a Einschleifung: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Ring bzw. Durchgang Kabelfeld/Kabelfeld/Übergabefeld mit Lasttrennschalter-Sicherungskombination (KKT)

Variante 1b Einschleifung: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Ring bzw. Durchgang Kabelfeld/Kabelfeld/Übergabefeld mit Lasttrennschalter (KKK) oder mit Leistungsschalter (KKLS)

Beschreibung der Eigentumsgrenze [Variante 1a und 1b]

- Die Eigentumsgrenzen sind die Kabelendverschlüsse der Eingangsschaltfelder. Die Kabelendverschlüsse stehen in unserem Eigentum
- Die Übergabestation befindet sich in Ihrem Eigentum
- Damit wir unserer Pflicht zum sicheren und effizienten Netzbetrieb (§ 1, 11 EnWG) nachkommen können, räumen Sie uns die alleinige Schaltverfügung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der dazugehörigen Sammelschienenverbindung ein
- Die Schaltverfügung ist die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Durchführung von betrieblichen Maßnahmen, z.B. Schaltheilungen, im definierten Verfügungsbereich
- Unser Verfügungsbereich ist in dem beigefügten Schaltbild dargestellt
- Durch unsere Nutzung der Eingangsschaltfelder sowie der dazugehörigen Sammelschienenverbindung entsteht für Sie kein Anspruch auf Erhebung eines Entgeltes

Variante 2 - Stichanschluss

Variante 2a Stichanschluss: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Stich Kabelfeld / Feld mit Lasttrennschalter-Sicherungs-Kombination (KT)

Variante 2b Stichanschluss: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Stich Kabelfeld / Feld mit Lasttrennschalter (KK)

Variante 2c Stichanschluss: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Stich Kabelfeld / Feld mit Leistungsschalter (KLS)

Beschreibung der Eigentumsgrenzen [Varianten 2a,b,c]

- Eigentumsgrenze ist der Kabelendverschluss, mit dem unser MS-Kabel an Ihr Schaltfeld angeschlossen ist
- MS-Anschlusskabel mit Kabelendverschluss steht in unserem Eigentum
- Befestigungsmaterial, mit dem der Endverschluss an das MS-Schaltfeld befestigt wird, steht bereits in Ihrem Eigentum

[Hinweis ist bei Bedarf aufzunehmen: Die derzeitige Betriebsspannung beträgt XX kV. Um Ihnen spätere Kosten zu ersparen, planen Sie bitte daher einen umschaltbaren Transformator von XX auf YY kV ein. Die bestehenden XX-kV-Netze werden perspektivisch auf die Normspannung von YY kV umgestellt.]

4 Erzeugungsanlagen (je Erzeugungsanlage separate Zeile)

Energieträger	Anzahl	Leistung

5 Technische Festlegungen

Blindleistungsaustausch

Bei Entnahme von Wirkleistung müssen die in Ziff. 5.5 der VDE-AR-N 4110 und unserer veröffentlichten TAB Mittelspannung beschriebenen Anforderungen an das Blindleistungsverhalten erfüllt werden.

Bei Einspeisung von Wirkleistung müssen die in Ziff. 10.2.2 der VDE-AR-N 4110 und unserer veröffentlichten TAB Mittelspannung beschriebenen Anforderungen an das Blindleistungsverhalten erfüllt werden.

Kompensation Erdschlussstrom

...m

Leitungslänge Kundennetz

...A

Höhe Erdschlussstrom

Uns [Sie]

Kompensation durch

Sternpunktbehandlung

Wir betreiben unser Netz mit folgender Sternpunktbehandlung:

Resonanzsternpunktterdung (Erdschlusslöschung) [alternativ: Niederspannige Sternpunktterdung; Starre Sternpunktterdung; keine Sternpunktbehandlung (freier, isolierter Sternpunkt)]

6 Hinweise und Erläuterungen

- 6.1 Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen Ihren elektrischen Anlagen und unserem Netz der allgemeinen Versorgung. Ein Netzanschlussknoten beschreibt alle Verbindungen einer Spannungsebene zur elektrischen Energieübertragung an einem Standort (z.B. Umspannwerk oder Ortsnetzstation). Der Netzanschlusspunkt beschreibt die Anlagenteile, an denen unsere und Ihre Anlagen miteinander verbunden sind.
- 6.2 Die Netzanschlusspunkte liegen jeweils an der Eigentumsgrenze der Netze beider Vertragspartner und stellen die Übergabestelle dar. Alle physikalischen Werte in diesem Netzanschlussvertrag gelten an der Übergabestelle.
- 6.3 Die Entnahme beschreibt den Leistungsfluss von unserem in Ihr Netz, die Einspeisung den Leistungsfluss von Ihrem in unser Netz.
- 6.4 Die Gesamtnetzanschlusskapazität ist Ihre zeitgleiche und baukostenzuschussrelevante Netzanschlusskapazität über alle Netzanschlussknoten bzw. -punkte. Eine Addition der einzelnen Netzanschlusskapazitäten von verschiedenen Netzanschlussknoten sowie Netzanschlusspunkten ist nicht zulässig.
- 6.5 Die Messung erfolgt als Registrierende Leistungsmessung (RLM).

7 Anhang

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Schaltbilder, Unterlagen bzw. Datenblätter liegen dieser Anlage bei und sind Bestandteil des Vertrages.

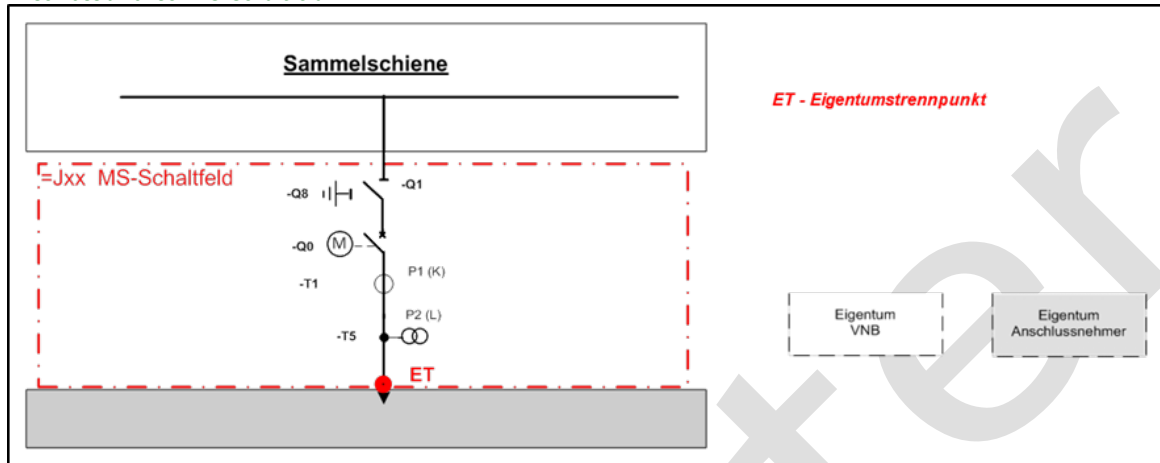
Nr.	Name Dokument	Optional: Zeichnungsnummer	Stand
1	Prinzipiskizze		
2	Übersichtsschaltplan		
...			

Schaltbilder und sonstige Unterlagen



Entnahme im MS-Umspannwerk

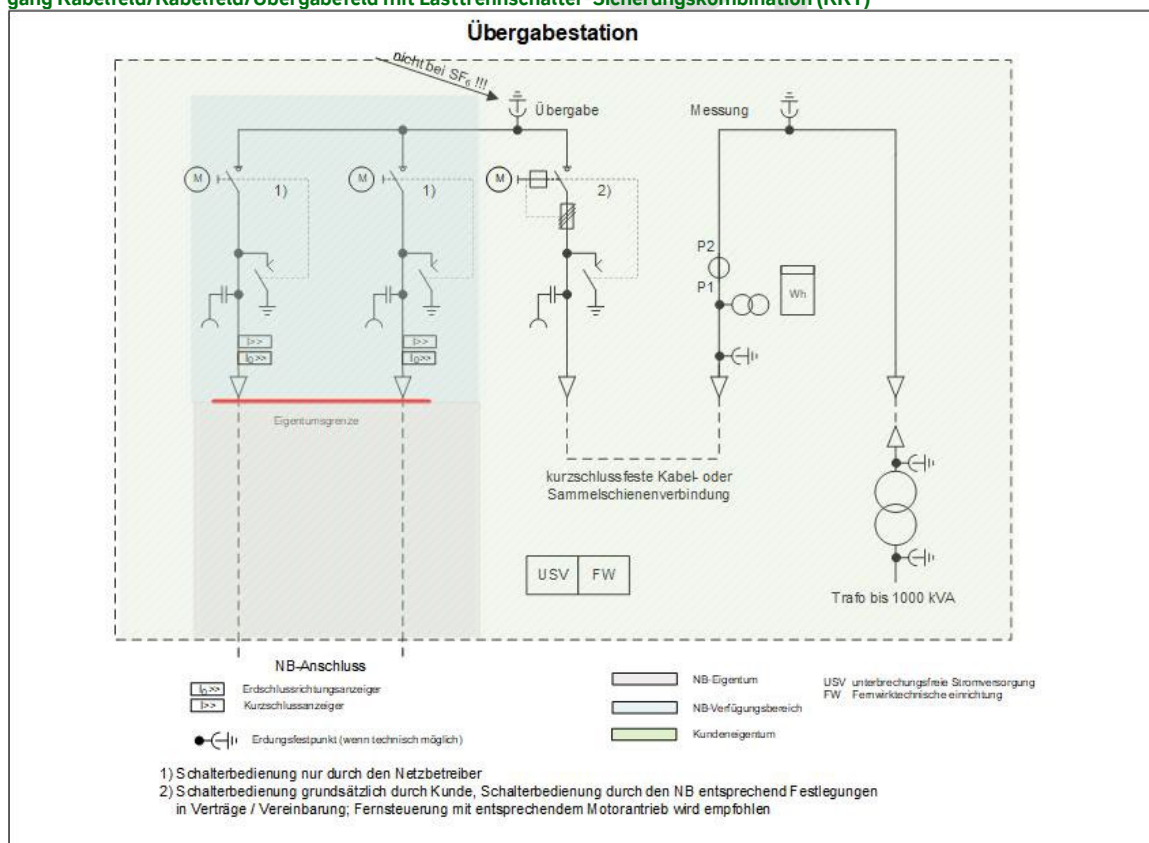
Anschluss an unser MS-Schaltfeld



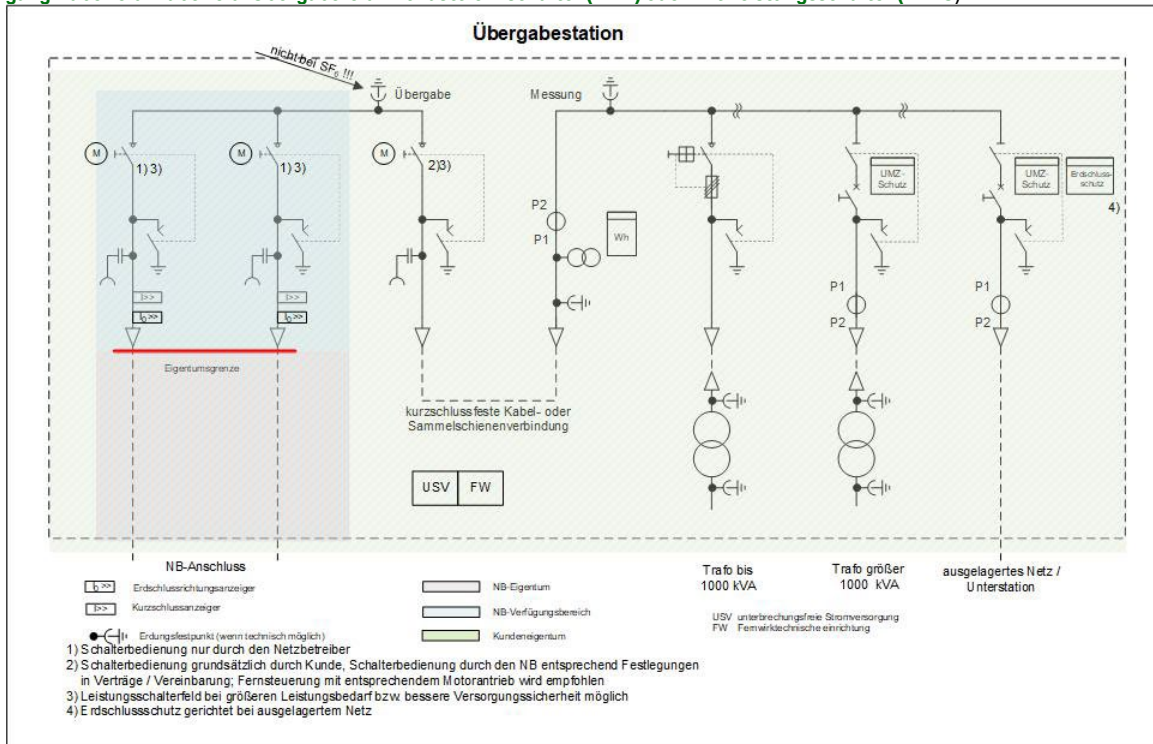
Entnahme im Mittelspannungsnetz

Variante 1 - Einschleifung

Variante 1a Einschleifung: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Ring bzw. Durchgang Kabelfeld/Kabelfeld/Übergabefeld mit Lasttrennschalter-Sicherungskombination (KKT)

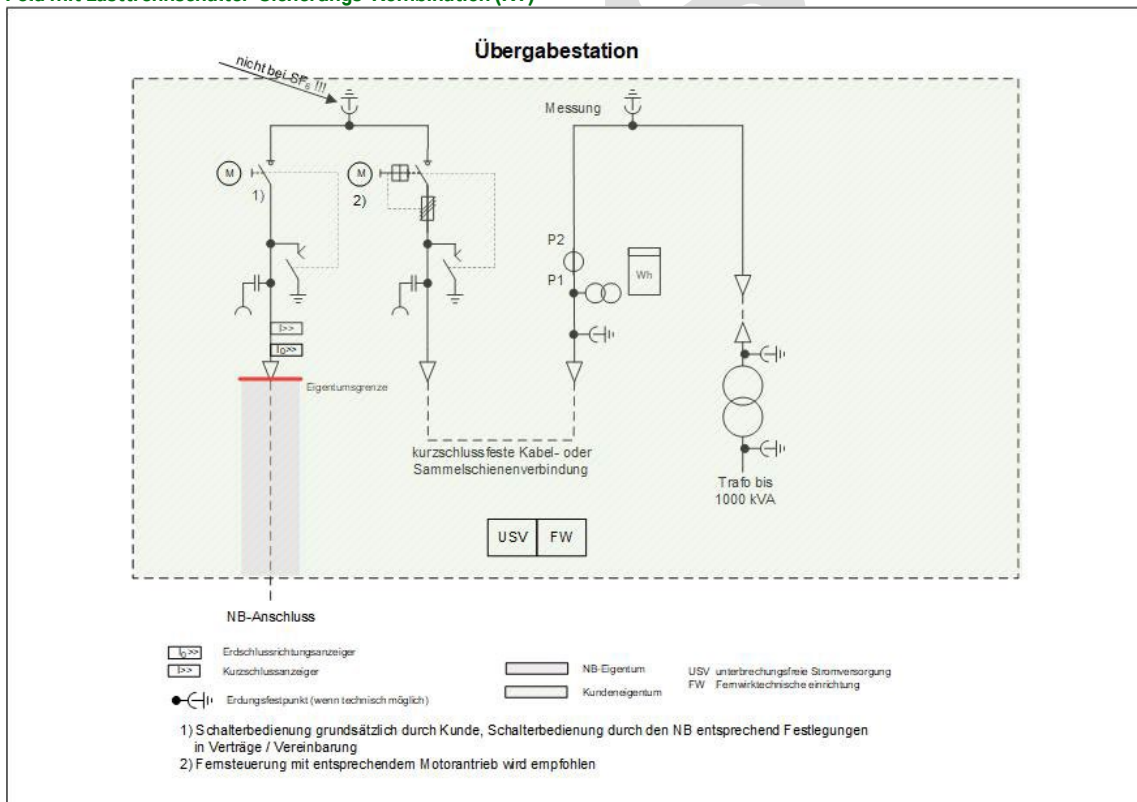


Variante 1b Einschleifung: Übergabestation mit einer mittlungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Ring bzw. Durchgang Kabelfeld/Kabelfeld/Übergabefeld mit Lasttrennschalter (KKK) oder mit Leistungsschalter (KKLS)

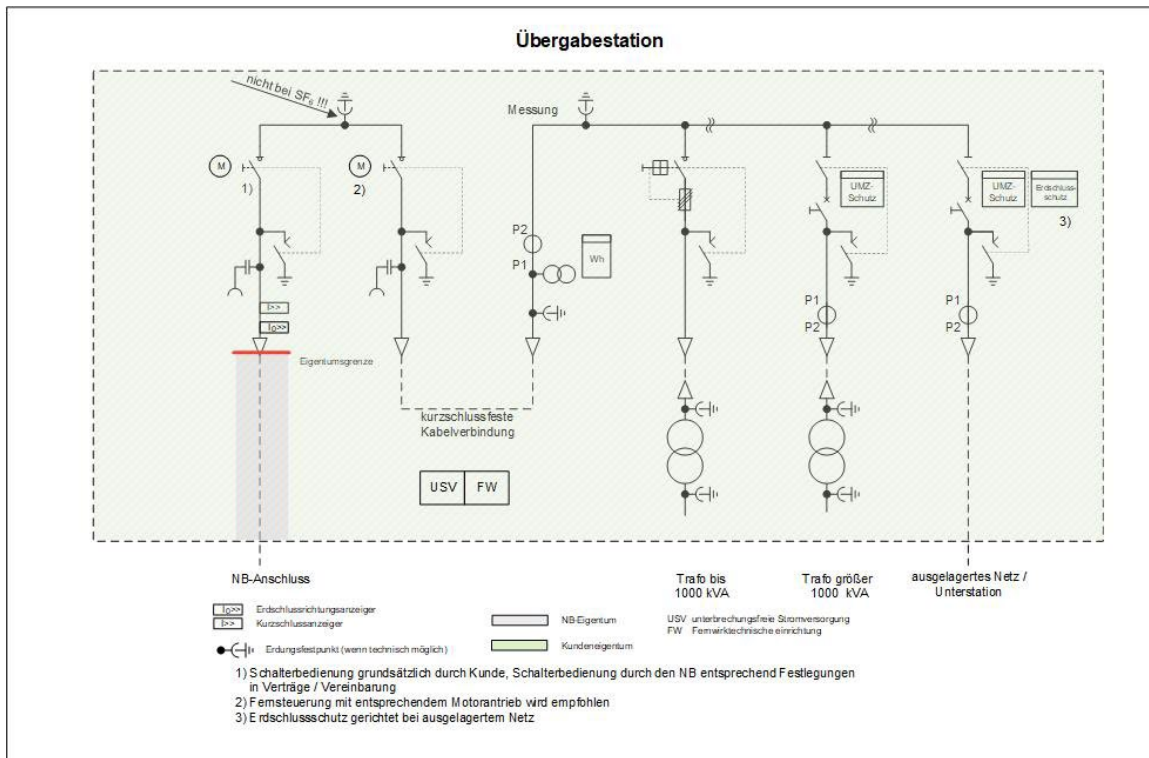


Variante 2 - Stichanschluss

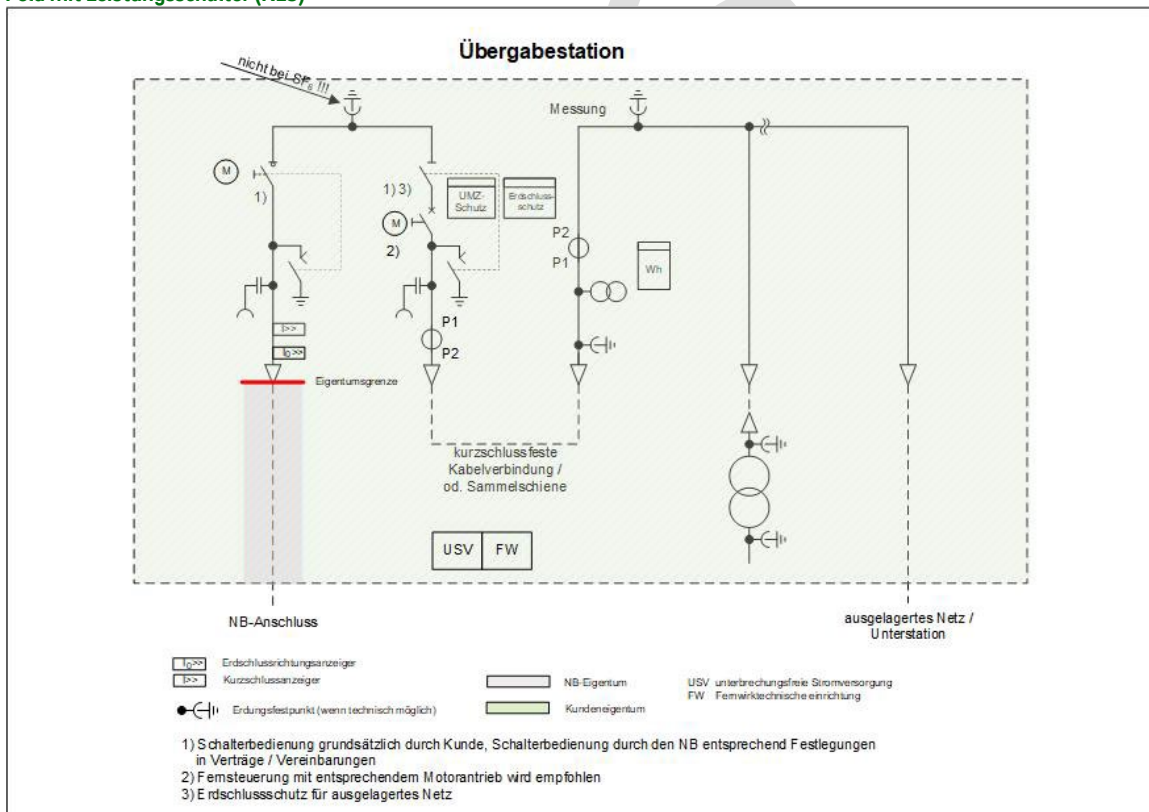
Variante 2a Stichanschluss: Übergabestation mit einer mittlungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Stich Kabelfeld / Feld mit Lasttrennschalter-Sicherungs-Kombination (KT)



Variante 2b Stichanschluss: Übergabestation mit einer mittlungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Stich Kabelfeld / Feld mit Lasttrennschalter (KK)



Variante 2c Stichanschluss: Übergabestation mit einer mittelspannungsseitigen Messung und einem Anschluss von uns als Stich Kabelfeld / Feld mit Leistungsschalter (KLS)





Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung

1 Geltungsbereich

- 1 Die folgenden Regelungen sind Grundlage für die Anbindung Ihrer Anlagen an unser Netz zum Zwecke der Entnahme aus und zur Einspeisung von elektrischer Energie in unser Netz. Sie gelten für Netzanschlüsse ab der Mittelspannung. Die aktuelle Fassung können Sie jederzeit online unter www.avacon-netz.de abrufen.
- 2 Die Belieferung mit Strom und die Nutzung unseres Netzes zur Entnahme bzw. zur Einspeisung von Strom durch Netznutzer sind nicht Gegenstand des Netzanschlussvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen. Vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind vertragliche Regelungen zu Strombezug und Netznutzung durch den bzw. die Netznutzer abzuschließen.

2 Netzanschluss

- 1 Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen Ihren elektrischen Anlagen und unserem Netz der allgemeinen Versorgung.
- 2 Der Netzanschluss bis zur Eigentumsgrenze zwischen Ihren und unseren Anlagen wird ausschließlich von uns bzw. den von uns beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 3 Wir sind berechtigt, unsere Anlagen auch für die Übertragung elektrischer Energie an Dritte und von Dritten zu benutzen, sofern dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt wird.
- 4 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, bleiben Sie für die Einhaltung aller vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen uns verantwortlich. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.
- 5 Im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Anlagen können wir den in unserem Eigentum stehenden Anlagenumfang ändern.

3 Netzanschlusskapazität und Baukostenzuschuss

- 1 Jede Änderung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme oder Einspeisung ist im Voraus mit uns abzustimmen.
- 2 Für die erstmalige Bereitstellung von Netzanschlusskapazität bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhung der bisher im Netzanschlussvertrag vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme sind wir berechtigt, einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Sie finden die jeweils aktuellen und gültigen Preise auf www.avacon-netz.de. Die Netzebene ist die Netz- bzw. Umspannebene gemäß Netzanschlussvertrag; ggf. genutzte singuläre Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden nicht berücksichtigt.
Falls eine Umrechnung von kVA in kW notwendig ist, wird der vereinbarte maximale Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ berücksichtigt.

- 3 Stellen wir eine Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme fest, ist von Ihnen für diese Überschreitungsleistung eine Pönale in Höhe des BKZ gemäß Absatz 2 mit dem zum Überschreitungszeitpunkt geltenden Leistungspreis zu zahlen.

Soweit technisch möglich, bieten wir Ihnen bei Überschreitung der Netzanschlusskapazität eine dauerhafte Erhöhung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität an. Bis zur vertraglichen Vereinbarung dieser Leistungserhöhung sind Sie verpflichtet, die bisher vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

- 4 Auch sind wir berechtigt, nachträglich einen BKZ zu verlangen, wenn die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen BKZ-Preise einen Leistungswert vorgesehen haben, bei dessen Überschreiten für die Differenz zwischen vertraglich vereinbarter Netzanschlusskapazität und diesem Leistungswert kein BKZ zu zahlen ist, die tatsächliche Leistungsabnahme jedoch erheblich unter der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität liegt. Berechnungsgrundlage für den BKZ ist gemäß Absatz 2 der zum Überschreitungszeitpunkt geltende Leistungspreis. Die Nacherhebung des BKZ erfolgt, wenn die dem Netzanschluss- bzw. Leistungserhöhungsprozess zu Grunde liegende Kundenanlagenerrichtung bzw. -erweiterung abgeschlossen ist und die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität innerhalb der ersten vier Jahre nach Inbetriebnahme um mindestens 20 % unterschritten wurde. Hierzu kontrollieren wir das Verhältnis von vereinbarter zur tatsächlichen Leistungsanspruchnahme in den ersten vier Jahren nach Abschluss des Netzanschluss- bzw. Leistungserhöhungsprozesses. Sollte die tatsächliche Leistungsanspruchnahme die vereinbarte Netzanschlusskapazität in jedem Jahr um mindestens 20 % unterschritten haben, sind wir berechtigt für die Differenz zwischen der vereinbarten Netzanschlusskapazität und der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme einen BKZ nachzufordern. Die Nachforderung gilt nur für den Betrag, der den Leistungswert überschreitet. Damit ist sichergestellt, dass Sie keine Teilbeträge des BKZ mehrfach bezahlen. Zusätzlich werden wir die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität entsprechend Ziffer 3.7 absenken.
- 5 Falls Sie einen Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses oder einen Wechsel der Anschlussnetzebene veranlassen, wird dafür ein neuer BKZ gemäß Absatz 2 fällig.
- 6 Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die Netzanschlusskapazität dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), oder einer Anlage im Sinne der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzanschlusspunkt erfolgen.
- 7 Wir sind gesetzlich und regulatorisch dazu verpflichtet, unser Netz u.a. möglichst preisgünstig und sicher zu betreiben. Sollten

Sie daher Ihren Netzanschluss innerhalb von vier aufeinander folgenden Jahren mit weniger als 80 % der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität nutzen, behalten wir uns eine Anpassung der Netzanschlusskapazität entsprechend Ihrem tatsächlichen Bedarf vor. Dazu können wir im fünften Jahr die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität auf 110 % des Wertes absenken, der von Ihnen in den letzten vier Jahren maximal bezogen wurde. In einem solchen Fall setzen wir Sie rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis.

4 Kostentragung Netzanschluss

- 1 Wir sind berechtigt, von Ihnen die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - 1 die Herstellung des Netzanschlusses
 - 2 die Änderung, die Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung Ihrer Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihnen veranlasst werden zu verlangen.
- 2 Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

5 Ihre Anlagen

- 1 Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung Ihrer Anlagen ab der Eigentumsgränze sind Sie verantwortlich.
- 2 Änderungen Ihrer Anlagen oder der Anlagenbetriebsführung mit Auswirkung auf unser Netz sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 3 Werden durch Umbaumaßnahmen in unserem vorgelagerten Verteilungsnetz (z. B. bei Erneuerung von Schaltanlagen, Sternpunktumstellung) Änderungen an Ihren Anlagen erforderlich, so benachrichtigen wir Sie rechtzeitig über solche Änderungen. Die Kosten hierfür trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.
- 4 Bei hoch- und mittelspannungsseitiger Übergabe obliegt die Löschung des Erdschlussstromes in Ihrem Netz Ihnen bzw. sind die Kosten dafür von Ihnen zu tragen. Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.
- 5 Um unzulässige Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder die Einrichtungen von Dritten auszuschließen sind wir berechtigt, Ihre Anlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

6 Duldung von weiteren Leitungen

- 1 Falls Sie Grundstückseigentümer sind, lassen Sie, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über Ihre in unserem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - 1 die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
 - 2 die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder
 - 3 für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 2 Wir benachrichtigen Sie rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.
- 3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben wir zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 4 Wird die Netznutzung über den Netzanschluss eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5 Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, falls der Netzanschluss ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dient.

7 Einrichtung Übergabestation

- 1 Werden Sie mit elektrischer Energie unmittelbar aus unserem Netz versorgt, so ist die Einrichtung einer Übergabestation notwendig. Dafür stellen Sie eine nach Lage, Größe und Beschaffenheit geeignete Fläche und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Wir sind berechtigt, die Übergabestation auch für andere Zwecke zu benutzen (z.B. Versorgung Dritter), soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 2 Auf Verlangen bestellen Sie zu unseren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
- 3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, falls der Netzanschluss ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dient.

8 Betrieb der elektrischen Anlagen

- 1 Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
- 2 Für alle Schalthandlungen, die Sie selbst ausführen oder veranlassen, sind Sie unabhängig vom Eigentum der Schaltgeräte verantwortlich.
- 3 Die in unserem Verfügungsbereich stehenden Anlagenteile werden auch durch uns bedient. Schalthandlungen an Betriebsmitteln, die sich nicht in unserem Verfügungsbereich befinden, dürfen nur durch Ihre beauftragten Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- 4 Um unerlaubte Schalthandlungen durch die beauftragten Elektrofachkräfte des Anschlussnehmers zu verhindern, wird ein netzbetreibereigenes Vorhängeschloss für die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile angebracht. Dieses Vorhängeschloss darf nur durch das Netzbetreiber-Personal geöffnet werden.
- 5 Vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Eigenerzeugungsanlage inkl. Notstromaggregate haben Sie uns zu informieren. Das Betreiben der Anlagen parallel zum Netz bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

9 Unterbrechung des Netzanschlusses

- 1 Der Netzanschluss kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefährdungen oder

Störungen erforderlich ist. Wir werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- 2 Wir werden Sie bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses rechtzeitig und in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind wir zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn Sie bzw. am Netzanschluss angeschlossene Netznutzer zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und uns dies unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und wir dies nicht zu vertreten haben oder
 - 2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 werden wir Ihnen auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 3 Wir sind berechtigt den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn Sie den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - 1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - 2 die Nutzung des Netzanschlusses unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern,
 - 3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von uns oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - 4 zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für einen Strombezug und die Netznutzung jederzeit erfüllt sind und insbesondere jede Entnahmestelle Ihres Netzanschlusses einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- 4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind wir berechtigt, Entnahmestellen Ihres Netzanschlusses vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie bzw. der betroffene Netznutzer der Entnahmestelle uns darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen wird. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Anschlusses androhen.
- 5 Absatz 4 gilt nicht für Netzanschlüsse bzw. Entnahmestellen, die ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dienen.
- 6 Wir werden die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und uns die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt wurden.

10 Mess- und Steuereinrichtungen

- 1 Die zur Abrechnungs- und Vergleichszählung genutzten Stromkerne und Spannungswicklungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 2 Bei Bedarf stellen Sie uns einen Hilfsspannungsanschluss am oder im Messfeldschrank zum Betrieb der Messeinrichtungen bereit.

11 Haftung

- 1 Die Haftung von uns ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung begrenzt, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt und damit Vertragsbestandteil ist.
Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung angepasst.
- 2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften wir und Sie dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und Sie sowie unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 4 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, haben Sie mit diesen Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Fehlt diese Vereinbarung stellen Sie uns von Ansprüchen dieser Dritten in einem Schadensfall frei.

12 Zahlungsbedingungen und Abrechnung von unvermeidbaren Mehrkosten

- 1 Die im Vertrag genannten Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer werden wie folgt zur Zahlung fällig:
 - 50 % nach Auftragserteilung und Erhalt der Anzahlungsaufforderung und
 - 50 % nach Leistungserfüllung, zwei Wochen nach Erhalt der Schlussrechnung.
- 2 Die Anzahlung in Höhe von 50 % des Betrags ist Voraussetzung für den Baubeginn.
- 3 Die Netzanschlusskosten stehen unter dem Vorbehalt, dass innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss mit der Ausführung begonnen werden kann. Bei späterem Beginn sind wir zu einer Neukalkulation der Netzanschlusskosten berechtigt. Bei Nichtausführen oder Nichtfertigstellung der Anlage durch Gründe, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie gegebenenfalls erforderliche Rückbaukosten.
- 4 Die oben genannten Beträge stellen wir Ihnen zu den vorgeannten Zeitpunkten in Rechnung. Die von uns in Rechnung gestellten Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen uns gegenüber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.
- 6 Bei der Anschlussrealisierung können Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben und von uns nicht vorherzusehen waren. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die aus

technischen Gründen unumgänglich oder die aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen entstanden sind. Daraus resultierende unvermeidbare Mehrkosten verrechnen wir Ihnen mit der Schlussrechnung.

- 7 Gegen Ansprüche von uns kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

13 Schlussbestimmungen

- 1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- 2 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhalten Sie ein gesondertes Informationsblatt.
- 3 Sofern Ihre Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages unsere Ansprechpartner sind, sind Sie verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten und Ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang wir Daten Ihrer Mitarbeiter verarbeiten.

§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Grundregeln zur Netzführung



Anlagennummer: xxx (oder Vertragsnummer)

1 Grundlagen und Pflichten

- 1.1 Die Grundregeln zur Netzführung ordnen die Verantwortungen von unserer und Ihrer Netzleitstelle in der operativen Netzführung, insbesondere die Zuständigkeiten und Abläufe von Schaltungen im Normalfall und die Behandlung von Störungen. Der Begriff „Netzleitstelle“ beschreibt im Folgenden den von Ihnen benannten Ansprechpartner gem. Ziffer 4. Ziel ist ein gemeinsamer sicherer und stabiler Betrieb unserer Netze.
- 1.2 An der vertraglichen Schnittstelle zwischen unseren Netzen gelten die einschlägigen Normen und Vorschriften, insbesondere der DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ und die Werknorm "Richtlinie für Arbeiten und Netzführung" (RAN).

2 Netzführung im Normalbetrieb

- 2.1 Die Überwachung und Steuerung der Netze obliegt der jeweils zuständigen Netzleitstelle. Abweichungen davon sind ggf. gesondert zu vereinbaren. Die Zuständigkeiten sind in den Schaltbildern der Anlage 1 festgelegt.
- 2.2 Für den Betrieb des Netzanschlusses haben wir ein Weisungsrecht, welches über unsere Netzleitstelle ausgeübt wird. Die daraus entstehenden Anforderungen und Vorgaben sind umzusetzen.
- 2.3 Der Schaltzustand am Netzanschlussknoten wird durch unsere Netzleitstelle festgelegt. Dies gilt auch für Vorgaben (Sollwerte) zur Fahrweise Ihrer Anlagen (z. B. für die Blindleistung) und für die Sternpunktbehandlung sowie die Einstellung des Kompensationsgrades bei der induktiven Sternpunktterdung.
- 2.4 Die Festlegung des Spannungssollwertes und die Spannungshaltung am Netzanschlusspunkt obliegen ebenfalls uns.
- 2.5 Planmäßige Abschaltungen im Netz, die Einfluss auf den Betrieb des jeweils anderen Vertragspartner haben, stimmen die zuständigen Netzleitstellen gemäß den Festlegungen der RAN miteinander ab. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit Netzbetreibern, bei Anlagenbetreibern (z. B. Erzeugungsanlagen) erfolgt eine Information an den Anlagenbetreiber. Bei angemeldeten Schaltungen werden die Auswirkungen auf das eigene Netz und auf Dritte geprüft. Im Rahmen der Prüfung kann sich herausstellen, dass längere Vorlaufzeiten für die Schaltung notwendig werden. Das ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wenn die Details der geplanten Schaltungen geprüft sind, werden dem jeweils anderen Vertragspartner die geplanten Schaltungen entweder schriftlich bestätigt (ggf. mit Änderungen) oder abgelehnt. Geplante und bestätigte Schaltungen können auf Grund von Störungen oder außergewöhnlichen Netzsituationen auch kurzfristig wieder abgesagt werden, bei Anlagenbetreibern erfolgt grundsätzlich eine Information.
- 2.6 Die Vertragspartner stellen sich die für eine sichere Netzführung erforderlichen Informationen und Prozessdaten gegenseitig zur Verfügung. Änderungen am Informationsumfang werden einvernehmlich miteinander abgestimmt.
- 2.7 Schalt- und Informationsgespräche dürfen nach Hinweis für die Betroffenen aufgezeichnet werden.

3 Netzführung bei Störungen

- 3.1 Informationen über Störungen und Schäden, die Einfluss oder Auswirkungen auf die Netzführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, tauschen die Netzleitstellen unverzüglich untereinander aus. Die Behebung oder Beseitigung erfolgt ebenfalls koordiniert und in gegenseitiger Abstimmung.
- 3.2 Bei Gefahr im Verzug sind die Vertragspartner auch außerhalb dieses Vertrages berechtigt, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung zu veranlassen.
- 3.3 Bei Störungen an Betriebsmitteln in unserem Verfügungsbereich, die zu Versorgungsunterbrechungen führen, erfolgt im Interesse einer raschen Wiederversorgung eine Spannungsvorgabe ohne Rücksprache mit Ihnen. Bei Störungen sind wir bzw. durch uns beauftragte Dritte berechtigt, die zur Störungsbeseitigung notwendigen Schaltheilungen durchzuführen. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über Art und Umfang der veranlassenen Maßnahmen unterrichten.
- 3.4 Bei Erdschluss sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Erdschlussstelle einzugrenzen und eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu verhindern. Wird der Erdschluss in der Kundenanlage vermutet, so werden wir geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Erdschlussstelle ergreifen.
- 3.5 Sofern im gestörten Betrieb Probeschaltungen mit der Kundenanlage erforderlich werden, um eventuell gestörte Netzteile von Ihnen unter Spannung zu setzen, so geschieht dies nur auf Anforderung und in Verantwortung von Ihnen.
- 3.6 Die Untersuchung von Störungen, bei denen übergreifende Anlagenteile betroffen sind, werden abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.
- 3.7 Nach Störungen, Betriebsunregelmäßigkeiten und Versorgungsunterbrechungen wird unverzüglich für die Betriebssicherheit gesorgt und zum Normalbetrieb zurückgekehrt. Hierfür wird von beiden Vertragspartnern das Notwendige im jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlasst.

4 Ansprechpartner

- 4.1 Die Ansprechpartner werden bei der Inbetriebsetzung festgelegt und im Inbetriebsetzungsauftrag vermerkt.
- 4.2 Jeder der zuständigen Netzleitstellen gewährleistet, dass diese jederzeit telefonisch erreichbar ist. Sind Sie telefonisch nicht erreichbar, ist unsere Netzleitstelle zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes berechtigt, insbesondere zur Störungsbeseitigung, eine Trennung Ihrer Anlagen von unserem Netz vorzunehmen.
- 4.3 Relevante Betriebsvorschriften stellen sich die Vertragspartner auf Anfrage gegenseitig zur Verfügung.

Muster



Informationen zum Datenschutz

für Netzanschluss- und Netznutzungskunden, Kunden mit Erzeugungsanlagen und Kunden unseres Messstellenbetriebs

Wir möchten Sie als unseren Kunden über den Datenschutz bei Avacon informieren. Sie finden hier Informationen über die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Wofür benötigen wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Dabei erheben wir grundsätzlich nur die Daten, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind¹.

Während der Nutzung des Netzanschlusses und einer bestehenden Einspeisung werden Ihre Daten verwendet, um unsere rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Weiterhin handelt es sich um die steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten².

Wofür verwendet Avacon Ihre Daten?

Kundenpflege

Wir nutzen Ihre Daten auch zur Kundenpflege. Denn uns ist es wichtig, Sie als Kunden zu behalten und vielleicht sogar unsere Geschäftsbeziehung auszubauen.

Da wir unsere Produkte und Dienstleistungen so kundenfreundlich wie möglich gestalten wollen, brauchen wir Ihre persönlichen Hinweise. Dazu nehmen wir möglicherweise Kontakt mit Ihnen auf, z. B. durch unsere Werbung per E-Mail oder Post.³ Sie können dieser Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen. Dann löschen wir Daten die nur für diese Zwecke genutzt werden.

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung freiwillig erteilt haben, werden wir Sie zu Qualitätszwecken und Kundenbefragungen telefonisch kontaktieren.⁴ Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Bonitätsauskunft⁵

Wir prüfen Ihre Bonität, wenn Zahlungsausfälle bestehen oder erwartet werden. Dafür holen wir uns bonitätsrelevante Daten von Auskunftsteilen.

Die Auskunftsteile speichern Daten, die sie z. B. von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Informationen zu offenen Forderungen und nicht vertragsgemäßem Verhalten. Diese Daten stellen die Auskunftsteile ihren Partnerunternehmen bereit, wenn Sie ein berechtigtes Interesse haben, zum Beispiel ein Vertragsabschluss. Ihre

gespeicherten Daten können Sie auch direkt bei den Auskunftsteilen abrufen.

Inkassofälle⁵

Im Falle, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen, holen wir uns Unterstützung von Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten. Sollte diese Situation eintreten, informieren wir Sie im Vorfeld, dass wir Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre Bankleitzahl/BIC an unsere Partner weitergeleitet haben.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Im Rahmen unserer Vertragsbeziehung werden verschiedene Datenarten verarbeitet:

- Kundendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten wie Telefon oder E-Mail)
- Vertragsdaten (Kundennummer, Anschlussobjektnummer, Marktllokationsnummer, Messlokationsnummer, Zählernummer, Anlagennummer, Vertragskontonummer, Geschäftspartnernummer, Einspeisestelle, EEG-Anlagenschlüssel)
- Angaben zum betroffenen Grundstück (wie z. B. Grundbuch, Blatt, Flurnummer und Gemarkung, Größe)
- Geoinformationsdaten (GIS-Daten des Anschlussobjektes, Leistungsdaten)
- Abrechnungsdaten (Messwerte, Verbrauchswerte, Zählerstände, Ablesehinweise)
- gegebenenfalls Zahlungsinformationen (z. B. Bankverbindung)
- gegebenenfalls Daten zu Ihrem Bauvorhaben
- gegebenenfalls weitere Daten nach §§ 49 ff. Messstellenbetriebsgesetz

Haben wir die aufgeführten Daten nicht direkt von Ihnen bekommen, dann stammen sie aus öffentlichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet) oder von Ihrem Energielieferanten bzw. Messstellenbetreiber.

Zusätzlich erhalten wir Daten von verbundenen Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten wie z.B. Auskunftsteilen, Deutsche Post bei Postrückläufern, Mietern, Hausmeistern oder der Hausverwaltung.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.

¹ Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 b DSGVO

² Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 c DSGVO z.B. i. V. m. EEG, KWKG, EnWG, MsbG

³ Rechtsgrundlage ist das berechnete Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f DSGVO i. V. m. mit Erwägungsgrund (ErwG) 47

⁴ Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

⁵ Rechtsgrundlage ist das berechnete Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f DSGVO i. V. m. § 31 Abs. 2 BDSG

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten gesetzeskonform länger aufbewahren müssen. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten und nachdem sämtliche Ansprüche ausgeglichen sind, werden ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

Empfänger der Daten

Teile Ihrer personenbezogenen Daten werden an prozessual beteiligte Abteilungen innerhalb unseres Konzerns weitergegeben. Die Installation und Wartung der Netzanschlüsse und Messeinrichtungen werden ggf. durch externe Partnerunternehmen durchgeführt. Wir dürfen Ihre Daten, die zur Belieferung und Abrechnung nötig sind, an Ihren Energielieferanten, Messstellenbetreiber und externe Dienstleister weitergeben. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.

Ihre Daten können, wenn nötig, auch an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden übermittelt werden.

Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von Daten an Dritte findet nicht statt.

Datenübermittlung in Drittländer

Die Übermittlung Ihre personenbezogenen Daten in Drittländer oder eine internationale Organisation außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt nur in seltenen Einzelfällen und ist nur zulässig, wenn diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen.⁶

Welche Rechte haben Sie?

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder anderweitiger Verwendung nicht einverstanden sind.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn wir diese zur Durchsetzung eigener Ansprüche, z. B. offene Rechnungen, benötigen.

Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist.

Um Ihre Daten zu schützen, benötigen wir bei einer Datenauskunft einen geeigneten Identitätsnachweis.

Kontaktinformationen der verantwortlichen Stelle

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 123 0
Fax.: 05351 123 4 0019
E-Mail: info@avacon.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
<https://www.avacon-netz.de/impressum>

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen sie per E-Mail unter datenschutz@avacon.de oder unter oben genannter Postanschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“.

Ihre Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

⁶ EU-Standardvertragsklauseln: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>